

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1016 Wien

BJA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

RENATE.KARBASCH@BJA.GV.AT
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.830.909

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das
Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz
Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der
Gesellschaft "Familie & Beruf Management GmbH" und das
Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz geändert werden
(Vergaberechtsgesetz 2026) – Entwurf
Begutachtung - Stellungnahme**

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums
für Justiz nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu § 20 und § 193 (BVergG) sowie § 14 (BVergGKonz)

Digitale Souveränität ist ein prioritäres politisches Anliegen auf europäischer sowie nationaler Ebene. Ziel ist es, die technologische Handlungsfähigkeit des Staates zu stärken, Abhängigkeiten von Drittstaaten zu reduzieren und die Resilienz kritischer digitaler Infrastrukturen zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund erscheint es überlegenswert, im Rahmen der vorliegenden Novelle des Bundesvergabegesetzes digitale Souveränität als ein zu berücksichtigendes Kriterium (Eignungs- und/oder Auswahlkriterium) zu verankern, insbesondere dort, wo Beschaffungsentscheidungen des öffentlichen Sektors eine besondere strategische Bedeutung aufweisen und wo eine entsprechende Nachfragewirkung erzielt werden kann (beispielsweise im Bereich Gesundheit, Verteidigung, kritische Infrastruktur oder digitale öffentliche Dienste). Dies muss natürlich stets im Einklang mit den nichtdiskriminierenden Grundsätzen des Vergabeverfahrens und

bestehenden internationalen Verpflichtungen erfolgen und ausreichend flexibel gestaltet sein, um etwaige Sicherheitsklauseln und einen risikobasierten Ansatz zu ermöglichen.

Ein ausdrücklicher Hinweis auf digitale Souveränität als Beschaffungskriterium könnte einen wichtigen Beitrag leisten, um langfristig technologische Unabhängigkeit sowie Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Wir ersuchen daher um entsprechende Berücksichtigung im vorliegenden Gesetzesvorhaben.

Zu § 54 Abs. 1 und 2, § 223 Abs. 1 und 2 (BVerG) sowie § 30 Abs. 1 und 2 (BVerGKonz)

Es wird festgehalten, dass die Inhalte der zukünftigen „Kerndatenverordnung“ nicht bekannt sind. Daher kann keine Stellungnahme bzw. Abschätzung zu einer konkreten technischen Umsetzbarkeit der geplanten Inhalte gegeben werden. Eine Abschätzung der Aufwände ist erst möglich, wenn die konkreten Inhalte feststehen. Um eine zeitnahe Einbeziehung der für das USP zuständigen Abteilung wird gebeten.

§ 54 Abs. 1 BVerG lautet: *„Die Bundesministerin für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung nähere Vorgaben zur Darstellung der Standardformulare und der Suchfunktion festlegen.“*

Es wird um Präzisierung in den Erläuterungen ersucht, welche praktische Implikation, speziell in Bezug auf die Suchfunktion, durch diesen in der Begutachtungsvorlage neuen Abschnitt zu erwarten ist.

Zu § 376 Abs. 6 (BVerG) sowie § 118 (BVerGKonz)

Das vorgesehene Inkrafttreten am Monatsersten nach der Kundmachung ist aus praktischen Gründen für die für das USP zuständige Abteilung problematisch. Mit den erforderlichen technischen Anpassungen kann erst nach der Kundmachung des Gesetzes begonnen werden. Die Anpassungen erfordern einen Umsetzungszeitraum von rund fünf bis sechs Monaten.

Die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist bis 31. Oktober 2026, innerhalb derer weiterhin Bekanntmachungen und Bekanntgaben nach dem BVerG 2018 zulässig sind, schafft für das USP keine Abhilfe: Meldungen gemäß dem eForms-Schema nach der Novelle des BVerG müssen bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens technisch verarbeitet werden können. Das USP muss daher ab diesem Zeitpunkt beide Verfahren parallel unterstützen können.

Zudem ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Umsetzung der erforderlichen IT-Anpassungen eine entsprechende budgetäre Ausstattung voraussetzt. Auch diesbezüglich wird um Kontaktaufnahme mit der für das USP zuständigen Abteilung gebeten.

Abs. 6 Z 5 bzw. Abs. 6 Z 4 lauten: *„Bereits eingeleitete Vergabeverfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.“*

Es ist - wie im Vorfeld mit der Stabsstelle Vergaberecht im BMJ erörtert - unbedingt erforderlich, darauf hinzuweisen, dass gemäß BVergG, Anhang VII, Z 4 nur die Spezifikationen der Standardformulare jener Versionen des Software Development Kit zu verwenden sind, die auf europäischer Ebene vom Amt für Veröffentlichungen akzeptiert werden. Diese Rahmenbedingen gelten auch für die Kerndaten, die vom USP gemäß den momentan akzeptierten Spezifikationen der Standardformulare überprüft und dargestellt werden.

Zu Anhang VII, 1. b) aa) (BVergG) sowie Anhang VI 1. b) aa) und Anhang VIII 1. b) aa) (BVergGKonz)

Der Verweis in Anhang VII 1. b) aa) BVergG, Anhang VI 1. b) aa) und Anhang VIII 1. b) aa) sollte § 6 Abs. 3 E-GovG lauten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass einige Arbeits- und Bietergemeinschaften im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) eingetragen sind und daher eine eigene Stammzahl haben. Es sollte angedacht werden, auch diese Möglichkeit gesetzlich vorzusehen.

Es ist auch unklar, welche natürlichen Personen hier gemeint sind. Sind damit Einzelunternehmen gemeint? Diese haben nämlich auch eine Stammzahl, die angegeben werden könnte.

Zu Anhang VII (4. BVergG) sowie Anhang VI (4. BVergGKonz)

Anhang VII, 4. lautet wie folgt:

„Bei Bekanntmachungen und Bekanntgaben in Österreich im Ober- und Unterschwellenbereich sind nur jene Versionen des Software Development Kit zu verwenden, die auf europäischer Ebene vom Amt für Veröffentlichungen akzeptiert werden und die nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und nach diesem

Bundesgesetz verpflichtend zu befüllenden Felder enthalten. Dabei ist die verwendete Version im Feld „OPT-002-notice“ anzugeben.“

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird folgende Präzisierung vorgeschlagen:

„Bei Bekanntmachungen und Bekanntgaben in Österreich im Ober- und Unterschwellenbereich sind **nur die Spezifikationen der Standardformulare** jener Versionen des Software Development Kit zu verwenden, die zum **Veröffentlichungszeitpunkt der Bekanntmachung/Bekanntgabe** auf europäischer Ebene vom Amt für Veröffentlichungen akzeptiert werden und die nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 und nach diesem Bundesgesetz verpflichtend zu befüllenden Felder enthalten. Dabei ist die verwendete Version im Feld „OPT-002-notice“ anzugeben.“

Zu Anhang VII 3. (BVergG) sowie Anhang VI 3. (BVergGKonz)

Aus Sicht des USP wird die Lösung für die referenzierten Business Terms bzw. etwaiger zukünftiger Änderungen in BG-8 der eForms Spezifikation befürwortet.

Zu Artikel 4 (Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“)

Die aktuelle Fassung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ lautet BGBl. I Nr. 50/2025. Der Text im Dokument „Begutachtungsentwurf Text“ auf Seite 57 sollte daher wie folgt lauten:

*„Das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“, BGBl. I Nr. 3/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 50/2025**, wird wie folgt geändert:“*

Wien, am 31. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt

